

# ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

**der Stadt Kassel  
- vertreten durch den Magistrat -**

und

**dem Landkreis Kassel  
- vertreten durch den Kreisausschuss -**

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370).

## Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

## § 1

### Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).

- (4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Organisation, Sitz

- (1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".
- (2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel. Dieses Gebäude sowie das

<i>Hermann-Schafft-Haus (Wilhelmshöher Allee 19)</i>	
<i>Philipp-Scheidemann-Haus (Holländische Straße 72–74)</i>	rd. <span style="background-color: yellow;">    </span> qm
<i>Hofgeismar, Kasinoweg</i>	rd. 550 qm
<i>Wolfhagen, Kleiderfabrik</i>	rd. 560 qm
<i>Lohfelden-Vollmarshausen</i>	rd. 300 qm

werden der Volkshochschule von den Vertragspartnern vermietet.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

- (3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten. Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen. Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

## § 3 Mitwirkung

Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

- (a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.

- (c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.
- (d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.
- (e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).

#### **§ 4 Personal**

- (1) Der Landkreis wird (Anzahl)                      bisher in der Volkshochschule der Stadt auf (Anzahl)                      Planstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.
- (2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.

#### **§ 5 Kostenverteilung**

- (1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen. Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.
- (2) Zu den Kosten gehören:
  - a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)
  - b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.
  - c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten
  - d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.

- (3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen

## **§ 6 Zentrale Dienste**

Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Hausmeister- und Reinigungsdienst, in den Gebäuden Wilhelmshöher Allee 21, Hermann-Schafft-Haus und Philipp-Scheidemann-Hauses (teilweise) jedoch nur dann, wenn die Stadt dies wünscht.

## **§ 7 Beirat**

An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.

## **§ 8 Kündigung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen. Frühestens ist eine ordentliche Kündigung zum 31.12.2009 möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.
- (4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Kassel, den .....

Kassel, den .....

**Stadt Kassel**  
**- Der Magistrat -**

**Landkreis Kassel**  
**- Der Kreisausschuss -**

-----  
Hilgen  
Oberbürgermeister

-----  
Dr. Schlitzberger  
Landrat

-----  
Junge  
Bürgermeister

-----  
Schmidt  
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagenverzeichnis:

- 1 Produkt-/Angebotsprofil

<b>Produktgruppe 1</b>	<b>Öffentliches Bildungsangebot</b>
Produkt 1.1	Kurse, Seminare, allgemeine Lehrveranstaltungen
Produkt 1.2	Einzelveranstaltungen
Produkt 1.3	Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen
Produkt 1.4	Kompensatorische Bildung
Produkt 1.5	Ausstellungen

<b>Produktgruppe 2</b>	<b>Auftrags- und Vertragsmaßnahmen</b>
Produkt 2.1	Deutsch für Aussiedler, Asylberechtigte, Flüchtlinge (im Auftrag der Arbeitsverwaltung)
Produkt 2.2	Deutsch als Fremdsprache
Produkt 2.4	Unternehmensschulungen
Produkt 2.5	Hausaufgabenbetreuung/-hilfe